

**Satzung für die Stiftung „Sozialfonds Wuppertal“  
vom 31.05.1991**

---

**Präambel**

Das Stiftungswesen und die in Stiftungen wirkende private Initiative ist als Ausdruck bürger-schaftlicher Verantwortungsübernahme in vielfältiger Form seit langer Zeit bekannt und wird dankbar begrüßt. Ungeachtet der unterschiedlichen Ursprungszielsetzungen verbindet die Stiftungen, die von der Stadt Wuppertal verwaltet werden, die Gemeinsamkeit, daß sie einen Bereich des gesellschaftlichen Lebens fördern, der durch die öffentliche Hand nicht, nicht ausreichend oder nicht in angemessener Weise berücksichtigt werden kann. Die Subjektivität der verschiedenen Förderungsmöglichkeiten und -maßnahmen eröffnet den Handlungspiel-raum dafür, daß den Besonderheiten der Einzelfälle adäquate Hilfen gewährt werden können. Diesem übergeordneten Gedanken folgend hat sich der Rat der Stadt entschlossen, in der Stiftung „Sozialfonds Wuppertal“ eine Vielzahl bestehender Stiftungen mit sozialen Zielset-zungen zusammenzufassen, und damit deren Wirkungsgrad zu erhöhen. Das Andenken an die verdienstvollen Stifterinnen und Stifter soll dabei ausdrücklich gewahrt werden.

In der neuen Stiftung „Sozialfonds Wuppertal“ werden zusammengefaßt:

- Aders-Stiftung
- Cramer-Vermächtnis
- Karl-Erschloe-Stiftung
- Lotte-Neumann-Stiftung
- Neviandt-Stiftung
- Niepmann-Binterim-Stiftung
- Ringel-Stiftung
- Stiftung für Altenpflegeheime
- Stiftung für die in den Kindervollheimen, Kindertagesstätten und Kindergärten des städt. Jugendamtes betreuten Kinder
- Stiftung für die Kliniken
- Stiftung für Kriegsofferfürsorge
- Stiftung für Minderbemittelte
- Wiertz-Stiftung
- Thibus-Stiftung.

**§ 1**

**Sitz der Stiftung**

Die Stiftung „Sozialfonds Wuppertal“ hat ihren Sitz in Wuppertal. Sie ist eine unselbständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 2 Stiftungsgesetz NW.

**§ 2**

**Zweck der Stiftung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Personen in Einzelfällen und die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen Soziales, Jugend, Gesundheit, Behinderte, Kranke und Senioren.

Mit den Stiftungserträgen sollen u.a. folgende Ziele schwerpunktmäßig verfolgt werden:

- Förderung von Maßnahmen für die in den sozialpädagogischen Einrichtungen des Jugendamtes betreuten Kinder
- Förderung von Maßnahmen für die in Kindervollheimen usw. betreuten Kinder
- Förderung und Unterhaltung der Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche am Bockmühlberg 16/18

- Förderung von Beratungs- und Therapieangeboten sowie präventiv unterstützenden Maßnahmen bei Erziehungs- und Entwicklungsproblemen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern und Familien
- Förderung von Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge (Prävention)
- Förderung von Maßnahmen zur Suchtprophylaxe
- Förderung von Projekten für Personen in besonderen schwierigen Lebenslagen
- Förderung von Projekten, die die Gleichstellung von Männern und Frauen unterstützen
- Förderung von Maßnahmen, die der Vermeidung von Gewalt zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dienen
- Förderung von Bildungs-, Erholungs- und Freizeitangeboten für Alleinerziehende
- Förderung von Bildungs-, Erholungs- und Freizeitangeboten für Behinderte
- Förderung von Erholungs- und Freizeitangeboten für Senioren
- Unterstützung bedürftiger Personen, insbesondere kinderreicher Familien
- Unterstützung bedürftiger Kriegssopfer
- Unterstützung bedürftiger Patienten in den städtischen Kliniken
- Unterstützung bedürftiger, in den städtischen Alten-/Altenpflegeheimen Vogelsangstraße und Neviandtstraße untergebrachter Personen
- Unterstützung und Versorgung von Bedürftigen in städtischen Altenpflegeheimen
- Unterstützung bedürftiger und sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher für die Teilnahme an Freizeit- Erholungs- und Bildungsmaßnahmen einschl. Klassenfahrten

3. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit die Stadt die Mittel selbst verwendet oder freien Trägern zur Verfügung stellt, müssen die Mittel zumindest mittelbar dem begünstigten Personenkreis zugute kommen. Die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen an freie Träger ist ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus festverzinslichen Wertpapieren und Aktien, die in einem Spezialfonds angelegt sind und den Grundstücken der Gemarkung Barmen, Flur 158, Flurstücke 81 – Gebäude- und Freifläche mit aufstehenden Wohnhäusern Bockmühlberg 16 und 18, Flurstück 82 – Gebäude- und Freifläche, Flurstück 83 – Gebäude- und Freifläche.

2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### **§ 4**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind, soweit sie nicht zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens benötigt werden, zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Ebenfalls zur Erfüllung des Stiftungszwecks sind die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen vorbehalten.

2. Die satzungsgemäße Verwendung der Erträge wird vom Ressort Finanzen (Abteilung Kämmerei) überwacht.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 6 Verwaltung der Stiftung**

Die Stiftung wird durch die Stadt Wuppertal nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Festlegungen dieser Satzung verwaltet.

## **§ 7 Änderung der Satzung, des Stiftungszwecks und Auflösung der Stiftung**

1. Die Änderung der Satzung und die Auflösung der Stiftung sind zulässig, wobei die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind.

2. Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig oder mildtätig zu sein und auf dem Gebiete der Förderung der Wohlfahrt, Jugend-, Alten- und Gesundheitspflege und -fürsorge zu liegen.

## **§ 8 Vermögensfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des bisherigen Stiftungszwecks zu verwenden hat.

## **§ 9 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet anderweitiger Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 10 Überwachung**

Die Erfüllung des Stifterwillens überwacht der Regierungspräsident in Düsseldorf. Die Genehmigungsbedürftigkeit in den Fällen der Umwandlung des Stiftungszweckes, der Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung ist zu beachten.

## **§ 11**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen für

- Aders-Stiftung
- Cramer-Vermächtnis
- Karl-Erschloe-Stiftung
- Lotte-Neumann-Stiftung
- Neviandt-Stiftung
- Niepmann-Binterim-Stiftung
- Ringel-Stiftung
- Stiftung für Altenpflegeheime
- Stiftung für die in den Kindervollheimen, Kindertagesstätten und Kindergärten des städt. Jugendamtes betreuten Kinder
- Stiftung für die Kliniken
- Stiftung für Kriegsopferfürsorge
- Stiftung für Minderbemittelte
- Wiertz-Stiftung

außer Kraft.

---

Sozialfonds Wuppertal-Satzung vom 31.05.1992

1. Änderung vom 17.12.1999, "Der Stadtbote" Nr. 25/99 vom 23.12.1999

2. Änderung vom 04.09.2003, "WZ-Anzeige" vom 13.09.2003